



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

185  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 26. Mai 2014

Nummer 21

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>				
315.	Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Martin Ley ./ VT Patrick Pielen	Seite 186			
316.	Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft vom 20. November 2013 im Bereich der Stadt Bad Münstereifel, Ortsteil Iversheim	Seite 186			
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>				
317.	Haushaltssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2014	Seite 186			
318.	Hinweisbekanntmachung des ZV kdVz Rhein-Erft-Rur	Seite 188			
319.	Verlust eines Dienstsiegels hier: Rhein-Sieg-Kreis	Seite 188			
			320. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 188	
			<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>	
			321.	Liquidation hier: IPR Forum, IPR Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie im Rheinland – Psychoanalytisches Forum e.V.	Seite 188
			322.	Liquidation hier: Kampfkunst Verein e.V.	Seite 188
			323.	Liquidation hier: Motorsportclub Wassenberg 1950 e.V.	Seite 188
			324.	Liquidation hier: New Praise Gospelchoir e.V.	Seite 188
			325.	Liquidation hier: Taxperts Beraternetzwerk für Steuern & Recht e.V.	Seite 188
			326.	Liquidation hier: Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschafts-Grundschule Würselen-Morsbach e.V.	Seite 189

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 315. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Martin Ley ./ VT Patrick Pielen

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/192/14

Köln, den 16. Mai 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Ley, Bonner Straße 21, 50374 Erftstadt erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Patrick Pielen ist mit Wirkung zum 1. Mai 2014 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: K o r d a s

Abl. Reg. K 2014, S. 186

### 316. Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft vom 20. November 2013 im Bereich der Stadt Bad Münstereifel, Ortsteil Iversheim

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Erft – von der Grenze des Regierungsbezirkes Köln vom Gewässerkilometer (km) ca. 27+750 bis zum km 53+600 und vom km 63+400 bis zum km 103+060 – im Bereich der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen, Erftstadt, Euskirchen, Bad Münstereifel und den Gemeinden Weilerswist und Nettersheim für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat am 19. Dezember 2013 in Kraft.

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedarf es einer Anpassung des bereits vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Erft im Bereich der Stadt Bad Münstereifel, Ortsteil Iversheim. Das Überschwemmungsgebiet wird in diesem Bereich – vom Gewässerkilometer (km) 89+300 bis zum km 89+610 – verkleinert. Das geänderte Überschwemmungsgebiet wird vorläufig gesichert. Die genaue Änderung ist den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen. Im Übrigen bleibt die vorläufige Sicherung der Erft vom 20. November 2013, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 2. Dezember 2013, Seite 503, lfde. Nr. 783, unverändert bestehen.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das geänderte Überschwemmungsgebiet der Erft im Bereich der Stadt Bad Münstereifel, Ortsteil Iversheim liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506 in der Zeit von

Dienstag, dem 27. Mai 2014 bis  
Montag, dem 9. Juni 2014

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die Änderung der vorläufigen Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 10. Juni 2014 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft wird hiermit bekannt gegeben. Mit Inkrafttreten der Änderung der vorläufigen Sicherung wird die vorläufige Sicherung vom 20. November 2013 im Bereich der Stadt Bad Münstereifel, Ortsteil Iversheim für das Überschwemmungsgebiet der Erft im o. g. Gewässerabschnitt aufgehoben.

Köln, den 16. Mai 2014

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Erft

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2014, S. 186

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 317. Haushaltssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund mit Beschluss vom 19. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Aachener Verkehrs-

verbundes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	50 002 000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50 002 000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46 402 000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46 394 000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3 900 000,00 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3 900 000,00 €
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist nicht vorgesehen.

§ 5

Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen.

§ 6

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 7

Die allgemeine Verbandsumlage 2014 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 14 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf der Basis des Verbundetats 2013 auf insgesamt 31 245 000,00 € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Aachen	10 876 000,00 €
StädteRegion Aachen	8 762 000,00 €
Kreis Düren	2 996 000,00 €
Kreis Heinsberg	8 611 000,00 €
Bruttoumlage insgesamt	31 245 000,00 €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe

durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage 2014 ist bis zum 30. Juni 2014 in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrichten. Der § 14 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend des § 82 Abs. 1 GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15 000,- € überschreiten.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten, sind grundsätzlich unerheblich.

Heinsberg, den 11. März 2014	Aachen, den 6. März 2014
---------------------------------	-----------------------------

Festgestellt:	Aufgestellt:
	Im Auftrag

gez. P u s c h	gez. S e d l a c z e k
Verbandsvorsteher	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung Köln hat die in § 7 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 28. April 2014, Az.: 31.1-1.6-AVV/2014, gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. Mai 2014

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
 gez. J a h n  
 Vorsitzender der  
 Verbandsversammlung

**318. Hinweisbekanntmachung des  
ZV kdVz Rhein-Erft-Rur**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 18 vom 5. Mai 2014, wurde die von der Verbandsversammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 11. Änderung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, den 9. Mai 2014

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale  
Rhein-Erft-Rur  
gez. **S t o m m e l**

ABl. Reg. K 2014, S. 188

**319. Verlust eines Dienstsiegels  
hier: Rhein-Sieg-Kreis**

Der Verbleib des nachstehend beschriebenen Dienstsiegels ist unbekannt. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, wird es für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel irgendwo in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Allgemeinen Dienste des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg, Tel. 0 22 41-13 29 29, zu verständigen.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel, Durchmesser: 35 mm, Schriftzug: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels: 76.

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Az.: 11.2

Im Auftrag  
gez. **K i l i a n**

ABl. Reg. K 2014, S. 188

**320. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410079382, 3400096131, 3412848081, 3422035281 und 3413300744, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 14. Mai 2014

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 188

**E Sonstige Mitteilungen**

**321. Liquidation  
hier: IPR Forum, IPR Institut für Psychoanalyse  
und Psychotherapie im Rheinland  
– Psychoanalytisches Forum e.V.**

Der Verein „IPR Forum, IPR Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie im Rheinland – Psychoanalytisches Forum e.V.“ mit Sitz in Köln (Vereinsregisternummer VR 10311) wurde per Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2014 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 188

**322. Liquidation  
hier: Kampfkunst Verein e.V.**

Der Verein „Kampfkunst Verein e.V.“ (VR 401611), mit dem Sitz in Leverkusen, hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Januar 2014 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Virgilio Perez Guembe, Weyerstraße 1 B, 51381 Leverkusen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 188

**323. Liquidation  
hier: Motorsportclub Wassenberg 1950 e.V.**

Der Verein „Motorsportclub Wassenberg 1950 e.V.“ hat die Auflösung beschlossen. Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 188

**324. Liquidation  
hier: New Praise Gospelchoir e.V.**

Der Verein „New Praise Gospelchoir e.V.“ Amtsgericht Aachen (VR 60470) ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 188

**325. Liquidation  
hier: Taxperts Beraternetzwerk für  
Steuern & Recht e.V.**

Der Verein „Taxperts Beraternetzwerk für Steuern & Recht e.V.“, (VR 9152) Amtsgericht Bonn, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. September 2011 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 188

**326. Liquidation**  
**hier: Verein der Freunde und Förderer der**  
**Gemeinschafts-Grundschule**  
**Würselen-Morsbach e.V.**

Der „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschafts-Grundschule Würselen-Morsbach“ in 52146 Würselen, Birkenstraße 51 ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 28. Februar 2015 bei den Liquidatoren, Frau Ursula Dunkel-Pabich, Nürmer Platz 11 in 52080 Aachen und Herrn Uwe Schulz, Glück-Auf-Straße 1a in 52146 Würselen, anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2014, S. 189





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.